

# Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.04.2017  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort, Raum: Feuerwehrsaal

---

## zu 1 Bekanntgaben

- Das Regierungspräsidium Freiburg i.Br. Hat mit Zuwendungsbescheid vom 18.04.2017 die beantragte Fachförderung für die Schaffung von 10 neuen, zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahre i.H.v. insgesamt 124.000€ bewilligt.
- Für die Wohnraumversorgung zur Anschlussunterbringung ehem. Flüchtlinge und sozial schwacher Personen, aber auch darüber hinaus möchte die Gemeinde von der Firma Brennet AG 18 Wohnungen langfristig anmieten, Brennet wird die drei Gebäude bauen.

## zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

- In der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 28.03.2016 wurde die Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten zum 01.09.2017 beschlossen.
- Beschlossen wurde den befristeten Arbeitsvertrag eines Bauhofmitarbeiters unbefristet zu ändern. Der Bauhof wird damit weiter 4 Mitarbeiter haben.

## zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

## zu 4 Ortsbeleuchtung; Umstellung auf LED, Erfahrungsbericht

Im Jahr 2015 wurde die Straßenbeleuchtung im ganzen Ort auf LED umgestellt. Die positive Entwicklung ist der Tabelle und der Grafik zu ersehen.

Annahme im Dez. 2014 für 253 Lichtpunkte:

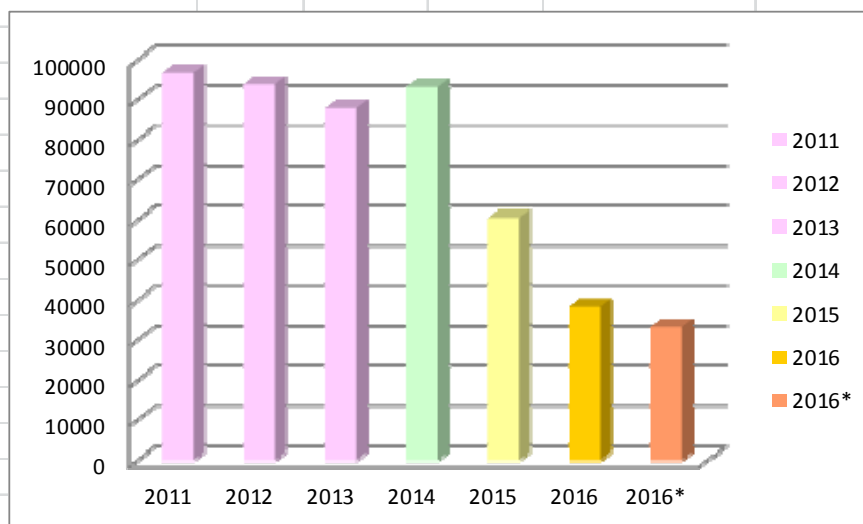
Jahr	Kosteneinsparung	KfW-Darlehen	Ergebnis	Liquidität
1	11.762 €	- €	11.762 €	11.762 €
2	12.114 €	- €	12.114 €	23.876 €
3	12.478 €	12.133 €	345 €	24.221 €
4	12.852 €	12.133 €	719 €	24.940 €
5	13.238 €	12.133 €	1.105 €	26.045 €
6	13.635 €	12.133 €	1.502 €	27.547 €
7	14.044 €	12.133 €	1.911 €	29.458 €
8	14.465 €	12.133 €	2.332 €	31.790 €

9	14.899 €	12.133 €	2.766 €	34.557 €
10	15.346 €	12.133 €	3.213 €	37.770 €
11	15.807 €	- €	15.807 €	53.576 €

Zwischenzeitlich wurden weitere Lichtmasten gesetzt im Baugebiet Auf den Dellen und zum Sportplatz hin.

Stromverbrauch	(kWh)	Prozent	Kosten	Stromkosten	Einsparung	Einsparung
Jahr			kWh		in €	in Prozent
2011	96797					
2012	93945					
2013	87812					
2014	93195	100	0,23	21.434,85 €		
2015	60532	65	0,23	13.922,36 €	7.512,49 €	35
2016	38421	41	0,23	8.836,83 €	12.598,02 €	59
2016*	33259	36	0,23	7.649,57 €	13.785,28 €	64

2016\* Berechnung ohne LED-Bestandsleuchten und zusätzliche Leuchten (Hebel-, Maibergstraße etc)



Auszug aus Fitnesscheck Straßenbeleuchtung 03.12.2014:

„Bei einer konservativen Annahme einer **Stromeinsparung von 75 %** auf Basis des Stromverbrauchs und der Kosten aus dem Jahr 2013 von **15.682 € für HQL** könnten durch eine Umstellung **auf LED anfänglich rund 11.762 €** jährlich eingespart werden“.

Dies ist nahezu gelungen, allerdings gibt es noch Verbesserungspotential. Weitere Lampen werden für Nachtabsenkung ergänzt, bei einzelnen Standorten kann ggfs. nachts ganz ausgeschaltet werden.

Von Seiten eines Bürgers kam eine entsprechende Anregung. Die Entscheidung komplett umzustellen hat sich auf jeden Fall bewährt.

GR Wetzel regt an, die zwei Strahler am Schulgebäude noch auszuwechseln. GR Klemm lobt das hervorragende Ergebnis.

zur Kenntnis genommen

**zu 5      Bauantrag: Errichtung eines Reihenhauses mit Doppelgarage; FlurstückNr. 67/7, Torstraße**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück, Flst.Nr. 67/7 ein Reihenhaus mit drei 2 – geschossigen Wohneinheiten und einer Doppelgarage zu errichten. 2 weitere Stellplätze sind an der südöstlichen Grundstücksgrenze eingeplant.

Die Erschließung des Grundstücks soll über das gemeindeeigene Grundstück, Flst.Nr. 69/7 erfolgen, welches ursprünglich von der Gemeinde erworben wurde um die verkehrsmäßigen Erschließung der im Bebauungsplanentwurf „Mitteldorf“ geplanten Grundstücke zu sichern. Mit Beschluss vom 7.6.2016 hat der Gemeinderat entschieden, die Bebauungsplanung „Mitteldorf“ nicht weiter zu verfolgen.

Das Bauvorhaben liegt im nichtbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Reihenhaus zur Wohnnutzung fügt sich in Größe, Umfang und baulicher Gestaltung in die Umgebung ein. Die Erschließung des Grundstücks ist über das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 69/7 möglich.

Zur Erschließung:

Aufgrund der Tatsache, dass die Bauleitplanung für das Gebiet aufgegeben wurde, verliert das Grundstück das Interesse an einer öffentlichen Nutzung.

Es gilt zu entscheiden, ob das Grundstück den Angrenzern als Gemeinschaftseigentum zum Erwerb angeboten werden soll, alternativ die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht den Nutzern (öffentlich rechtlich und privatrechtlich gesichert) übertragen werden soll.

GR Klemm verlässt aufgrund seiner Befangenheit den Sitzungstisch und setzt sich in den Zuhörerbereich.

GR B. Greiner bemängelt, dass die Grenzabstände gerade so im gesetzlichen Rahmen liegen und dass das Grundstück sehr eng bebaut wird.

BM Bühler teilt mit, dass die Grenzabstände durch die zuständige Baurechtsbehörde überprüft werden und lobt die gute Ausnutzung des Grundstückes. Wohnraum wird benötigt, daher ist BM Bühler froh, dass auf diesem Grundstück 3 neue Wohneinheiten geschaffen werden.

Die Gemeinderäte sind der Auffassung, dass die geplanten 4 PKW-Stellplätze für das Bauvorhaben nicht ausreichen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt unter der Bedingung, dass der Grundstücksbesitzer alleine oder gemeinschaftlich mit den weiteren Angrenzern entweder das Grundstück Flst.Nr. 69/7 erwirbt oder die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dieses Grundstücks - öffentlich rechtlich und privatrechtlich gesichert- übernommen wird. Es sind ausreichend Stellplätze zu errichten.

einstimmig beschlossen

Befangen 1

**zu 6      Bürgerentscheid 21.05.2017: Bildung des Gemeindewahlausschusses/Wahlvorstand, Briefwahlvorstand**

**Sachverhalt:**

**Bildung des Gemeindewahlausschusses und des Wahlvorstandes:**

Wahlausschuss § 11 KomWG:

*Aufgaben:* Leitung der Gemeindewahlen und Feststellung des Wahlergebnisses.

*Zusammensetzung:* Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Wahlvorstand §14 KomWG:

*Aufgaben:* Leitung der Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

*Zusammensetzung:* Wahlvorsteher als Vorsitzender, sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Beisitzer.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Die Aufgaben eines Wahlvorstandes können auch vom Gemeindewahlausschuss mit wahrgenommen werden (§ 14 Abs.2 KomWG).

Für die Briefwahl wird ein Briefwahlvorstand gebildet.

**In den Briefwahlvorstand werden berufen:**

**Vorsitzender:            Greiner, Bernhard**  
**Stellvertreter:         Paul, Andreas**  
**Beisitzerin:            Libor, Wilhelm**  
                                 **Strohm, Gabi**  
                                 **Clissa, Renzo**  
                                 **Zettler, Elvira (Schriftführerin)**  
                                 **Nakladal, Lucy (Stellv. Schriftführerin)**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeinde bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Wahlraum ist die Turn- und Festhalle, Schulstraße 9. Der Bürgermeister bestimmt, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt. Für die Briefwahl und die Feststellung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet.**

**In den Gemeindewahlausschuss für den Bürgerentscheid am 21.05.2017 werden folgende Wahlberechtigte gewählt:**

**Vorsitzender:            Bürgermeister Martin Bühler**  
**Stellvertreter:                            Klemm, Harald**  
**Beisitzer:                 Wetzel, Harald**  
                                 **Eichin, Hans-Dieter**  
                                 **Greiner, Erich**

**Stellvertretende Beisitzer: Lederer, Hermann**  
                                 **Jäkel, Friedrich**  
                                 **Pfletschinger, Matthias**

**Als Schriftführerinnen werden vom Bürgermeister bestellt:**

**Kiefer, Andrea (Schriftführerin)**  
**Wördehoff, Frauke (Stellv. Schriftführerin)**

einstimmig beschlossen

**zu 7 Darlehensaufnahme für den Neubau der Regenüberlaufbecken Krummatt und Baldersau i.H.v. 392.000 €**

**Sachverhalt:**

Für die Gesamtmaßnahme werden bis Mitte des Jahres Kosten von ca. 400.000 € anfallen. Der restliche Teilbetrag der Darlehensaufnahme für das RÜB Krummatt beträgt 392.000 €. Über diesen Betrag soll auch die Darlehensaufnahme erfolgen. Die Finanzierung erfolgt mit der genehmigten Kreditermächtigung vom Jahre 2016 welche per Budgetübertrag ins Jahr 2017 übertragen wurde. Das Annuitätendarlehen soll mit Laufzeiten von 5 und 10 Jahren sowie der Gesamtlaufzeit angeboten werden. Die Tilgung soll mit 5 % erfolgen. Die Zins- und Tilgungsleistungen sollen vierteljährlich nachträglich (erstmalig am 30.06.2017) erfolgen. Die Auszahlung/Valuta soll am 02.05.2017 sein. Die Kreditermächtigung ist in der Haushaltssatzung 2016 gegeben und wurde auch von der Rechtsaufsichtsbehörde so genehmigt.

GR Wetzel fragt an, wie viele Jahre die Abschreibung des Regenüberlaufbeckens läuft. BM Bühler verweist darauf, dass Herr Jost, Kämmerer, dies in der nächsten Sitzung beantworten wird.

**Beschlussvorschlag:**

Das Darlehen i.H.v. 392.000€ für den Neubau der Regenüberlaufbecken Krummatt und Baldersau wird beim günstigsten Anbieter der Sparkasse Wiesental mit einer Laufzeit/Zinsbindung von 5 Jahren aufgenommen. Der Tilgungssatz beträgt 5%.

einstimmig beschlossen

**zu 8 Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.01.2017 - 31.03.2017**

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung ein Absatz 4 angefügt. Danach darf die Gemeinde nur zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben Zuwendungen annehmen und vermitteln. Die neue Regelung soll die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger minimieren, wenn der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden oder andere Zuwendungen angeboten werden. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erlassen. Ebenso gilt diese Regelung für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental. Es muss nun über die Annahme der Zuwendungen beschlossen werden. Für den Zeitraum: 01.01.2017 – 31.03.2017 beträgt der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden unter 100 € **20,25 €**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den vorgelegten Aufstellungen der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.01.2017 – 31.03.2017 bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden unter 100 € beträgt **20,25 €**. Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

**zu 9      Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.01.2017 - 31.03.2017**

**Sachverhalt:**

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung ein Absatz 4 angefügt. Danach darf die Gemeinde nur zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben Zuwendungen annehmen und vermitteln. Die neue Regelung soll die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger minimieren, wenn der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden oder andere Zuwendungen angeboten werden. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erlassen. Es muss nun über die Annahme der Zuwendungen beschlossen werden. Für den Zeitraum: 01.01.2017 – 31.03.2017 beträgt der Gesamtbetrag der Geldspenden unter 100 € **90,00 €**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.01.2017 – 31.03.2017 bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der Geldspenden unter 100 € beträgt **90,00 €**. Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

**zu 10      Fragestunde für die Bürger**

**Krähen Brenntpark**

GR Eichin regt an, dass die Krähen im Brenntpark durch Falken oder Eulen vertrieben werden können. In einer Gemeinde im Rebland hätte man bereits gute Erfahrung mit dieser Vergrämungsweise gemacht.

BM Bühler bedankt sich für den Tipp und sagt zu, dass sich die Verwaltung erkundigen wird.

**Halteverbot Zweierweg**

Herr Lauer fragt an, warum das Halteverbot im Zweierweg nun von Montag-Samstag 06:00 Uhr- 19:00 Uhr beschränkt ist.

Die Verwaltung erklärt, dass von dem beauftragten Bauunternehmer und dessen Nachfirmen die Baustelle RÜB mit den Baustellenfahrzeugen in diesem Zeitraum befahren wird und daher ein Halteverbot im Zweierweg, Baldersau und in der Bündtenfeldstraße unumgänglich ist.

gez. Frauke Wördehoff  
Protokollführung